Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 16.12.2013

Drucksache Nr. 179/2013 öffentlich

Gründung "Zweckverband Breitband Schwarzwald-Baar"

Anlagen: Zweckverbandssatzung
Gäste: keine

Sachverhalt:
Das Thema Breitbandversorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde bereits mehrfach in den Gremien des Kreistags behandelt. Im Einzelnen waren dies:

- AUTG 07.05.2012 Drucksache-Nr.: 047/2012
  Ergebnisbericht Forschungsprojekt Datenautobahn / Kenntnisnahme
- AUTG 02.07.2012 Drucksache-Nr.: 098/2012
  Flächendeckende FTTB-Planung / Vorberatung
- **Kreistag** 23.07.2012 Drucksache-Nr.: 126/2012
  Flächendeckende FTTB-Planung / Beschluss
- AUTG 26.11.2012 Drucksache-Nr.: 177/2012
  Sachstandsbericht
- AUTG 11.03.2013 Drucksache-Nr.: 021/2013
  Sachstandsbericht Breitbandprojekt
- AVW 15.04.2013 Drucksache-Nr.: 043/2013
  Gründung Zweckverband Breitbandversorgung / Kenntnisnahme, Auftrag
- AVW 08.07.2013 Drucksache-Nr.: 084/2013
  Gründung Zweckverband Breitbandversorgung / Empfehlungsbeschluss
- AVW 14.10.2013 Drucksache-Nr.: 134/2013
  Wirtschaftlichkeitsprognose für den flächigen Glasfaserausbau

Auf die grundsätzliche Thematik wird deshalb an dieser Stelle nicht mehr eingegangen.
Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 24 der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises obliegt dem Kreistag die Beschlussfassung über den Beitritt des Landkreises zu Zweckverbänden. Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft des Kreistags hat in der Sitzung am 08.07.2013 die Gründung eines Zweckverbandes zur Breitbandversorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis einschließlich des Satzungsentwurfs vorberaten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft empfiehlt dem Kreistag, nach Vorliegen der Zustimmungserklärungen der Kreisgemeinden zum Beitritt in den

Zweckverband die Gründung des „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ und die Mitgliedschaft des Schwarzwald-Baar-Kreises zu beschließen.“

Argumente für die Gründung eines Zweckverbands

Derzeit sind etablierte Breitband-Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen nicht bereit, im ländlichen Raum flächendeckend Glasfasernetze bis zu einzelnen Gebäuden (FTTB) auszulegen, obwohl deren Notwendigkeit in naher Zukunft unbestritten ist. Deshalb bleibt zur Sicherung der Wohn- und Wirtschaftsstandorte im Schwarzwald-Baar-Kreis nur die Alternative, das Glasfasernetz schrittweise in kommunaler Hand zu errichten und an Betreiber zu vermieten. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass das Netz überörtlich durch einen Backbone (Basisnetz) mit möglichst mehreren Betreiberoptionen verknüpft und der Netzbetrieb über mehrere Gemeinden hinweg vergeben werden kann. Auf diese Weise entstehen wirtschaftliche Synergien, Marktrelevanz und Vorteile bei den Fördermöglichkeiten.

Um die notwendige interkommunale Zusammenarbeit bei der Breitbandversorgung zu ermöglichen, soll auf Kreisebene möglichst mit allen Kreisgemeinden und dem Landkreis ein Zweckverband gegründet werden. Zweckverbände sind ein bewährtes Instrument interkommunaler Kooperation, eignen sich gut für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Daseinsvorsorge und wirtschaften nach den Vorschriften der Gemeindewirtschaft. Kommunale Zusammenschlüsse können gemäß der Förderrichtlinie des Landes - Breitbandinitiative II, Ziff. 8.9 / 8.10 - eine um 10% erhöhte Förderung bei Breitband-Netzplanungen und eine um 25% erhöhte Förderung für Breitband-Baumaßnahmen erhalten. Gewichtiger sind jedoch die Vorteile, die sich aus der Bündelung von Planungen und Baumaßnahmen, der Vorhaltung von Sachkompetenz und vor allem der koordinierten Vergabe des Netzbetriebs ergeben.

Der Zweckverband soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung, Errichtung und Weiterentwicklung von Anlagen/Netzinfrastrukturen zur glasfaserbasierten Breitbandversorgung
- Erwerb und Anmietung von Anlagen/Netzinfrastrukturen
- Unterhaltung und Verwaltung der in kommunalem Eigentum befindlichen Anlagen/ Netzinfrastrukturen
- Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband verwalteten Anlagen/Infrastrukturen
- Ausschreibungen durchführen, Förderanträge stellen, Mitglieder beraten

Vorbereitungen und Satzung des Zweckverbands

Für die Begleitung und Beratung bei der Zweckverbandsgründung hat der Landkreis das in der Thematik erfahrene und mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg eng kooperierende Anwaltsbüro „iuscomm Rechtsanwälte“ beauftragt.
Der Gründungsprozess wurde mit einer allein diesem Thema gewidmeten Bürgermeisterdienstversammlung am 17.01.2013 eingeleitet. Städte, Gemeinden und der Landkreis haben dabei im Ergebnis einhellig Interesse an der Gründung eines Zweckverbands bekundet und die Kreisverwaltung beauftragt, einen Satzungsentwurf zu fertigen.

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Achim Zimmermann (iuscomm Rechtsanwälte), der Stabsstelle Breitband im Landratsamt und einer abschließenden Redaktionskonferenz entwickelt. An der Redaktionskonferenz haben folgende Herren teilgenommen:

- BM Fußhoeller
- BM Herdner
- BM Link
- BM Roth
- BM Schmitt
- Rechtsanwalt Zimmermann „iuscomm Rechtsanwälte“
- Mayer und Birkle

Der Satzungsentwurf wurde außerdem unter Beisein des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamts mit der Kommunalaufsicht des RP Freiburg bis zur Genehmigungsfähigkeit abgestimmt. Zur steuerlichen Frage hat ein Gespräch mit dem Finanzamt stattgefunden. Das Finanzamt hat zur Beurteilung ein steuerliches Gutachten angefordert. Im September 2013 hat das Landratsamt die PwC (PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) u.a. mit der Prüfung folgender Punkte beauftragt:

- Steuerrechtliche Auswirkungen
  (Unternehmereigenschaft, Vorsteuerabzug, Umsatzsteuer, Ertragsteuer)
- Verhältnis Zweckverband zu Verbandsmitgliedern
  (Aufgabenübertragung, Nutzungsüberlassung, Eigentumsübertragung)
- Haushaltstechnische Betrachtung für die Mitglieder
  (Investitionsumlagen)

Das Gutachten wurde von der PwC Anfang November vorgelegt und wird den Mitgliedern nach Unterzeichnung einer Weitergabeerklärung zur Verfügung gestellt. Unter anderem mit Blick auf die Schlussabfassung der Zweckverbandssatzung werden derzeit noch offene Fragen mit PwC geklärt. Nach derzeitiger Einschätzung sind aus steuerrechtlicher Sicht keine Änderungen am Satzungsentwurf erforderlich.

Seit der Behandlung der Zweckverbandssatzung im Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft am 08.07.2013 wurden im Rahmen der Erörterung in den Gemeinden in den Entwurf noch geringfügige Änderungen aufgenommen. Die **Änderungen** sind in der beigefügten Zweckverbandssatzung (Anlage 1) **in roter Farbe hervorgehoben**.

Die wesentlichen **Eckpunkte** der Zweckverbandssatzung sind:

<u>Mitglieder:</u>
Städte/Gemeinden des Landkreises und der Schwarzwald-Baar-Kreis

<u>Aufgaben:</u>
Siehe oben. Der Zweckverband ist Eigentümer der für die Mitglieder errichteten Anlagen und der Anlagen, die ihm von den Mitgliedern übertragen wurden. Bei Auflösung des Zweckverbands gehen die errichteten Gemeindenetze in das Eigentum

der Gemeinden und das Kreis-Backbone-Netz in das Eigentum des Landkreises über.

Organe:
- Zweckverbandsversammlung
  je Mitglied ein Vertreter (Oberbürgermeister/Bürgermeister, Landrat);
  Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme
- Vorsitzender
  auf drei Jahre gewählt
  Einberufung/Leitung der Verbandsversammlung
  Geschäfte der laufenden Verwaltung

Bedienstete:
- Kaufmännischer Verbandsgeschäftsführer (Haushalt, Rechnungswesen, etc.)
- Technischer Verbandsgeschäftsführer (technische Verwaltung) bei Bedarf Gestellung durch Verbandsmitglieder möglich, räumlich und personell an einer Stelle, technische Aufgaben können auch an ein Fachbüro vergeben werden.

Wirtschaftsführung:
Führung nach Eigenbetriebsrecht; ein Mitglied führt die Verbandskasse, örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Finanzierung:
- Personal- und Verwaltungsaufwendungen
  tragen die Mitglieder zu gleichen Teilen
- Investitionen für die Gemeindenetze werden mit den Gemeinden per Umlage abzüglich Fördermittel spitz abgerechnet
- Investitionen für das Kreisbackbonenetz werden mit dem Landkreis per Umlage abzüglich Fördermittel spitz abgerechnet
- Betriebskosten/Erträge werden auf die Gemeinden und den Landkreis nach einem 3-Faktoren-Schlüssel verteilt (Netzlänge, Nettoinvest, Zahl der erschlossenen Haushalte)

Wirtschaftlichkeitsprognose

Zur Vorbereitung der Entscheidung der kommunalen Gremien über die Gründung eines Zweckverbands hat der Schwarzwald-Baar-Kreis auf Vorschlag der Bürgermeisterdienstversammlung die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprognose ausgeschrieben und an die Conlinet Service GmbH, Stuttgart, vergeben. Die Prognose basiert auf den Ergebnissen des „Projekts Datenautobahn Schwarzwald-Baar“, berücksichtigt die jeweilige Situation der Gemeinden und legt praxisnahe Kosten und Erlöse zugrunde. Die umfassende Prognose liegt seit September vor und wurde den Gemeinden zur Verfügung gestellt sowie im Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft am 14.10.2013 beraten (vgl. Drucksache-Nr. 134/2013).
Die Nettoinvestitionskosten des Zweckverbands für das Gesamtvorhaben, Anschluss aller Gebäude in Ortslagen bis zum Jahr 2025 (ohne Umsatzsteuer, Hausanschlusskosten und der beanspruchten Förderung) liegen nach dieser Prognose bei rund 135,8 Mio €, davon entfallen auf den Kreisbackbone 10,8 Mio € und die Ortsnetze 125 Mio €. Die Hausanschlusskosten für insgesamt 54.766 Gebäude, die stark von der genutzten Technik abhängen und in der Regel dem

Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden, kommen zu den vorgenannten Beträgen noch hinzu und liegen bei insgesamt 89,7 Mio € (ca.1.638 €/Anschluss). Bei der Förderung ermöglicht ein Zweckverband bei den derzeitigen Förderkonditionen einen theoretischen Mehrbetrag von 3,37 Mio € (ohne Hausanschlüsse). Die Investitionen des Zweckverbandes amortisieren sich unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinses in Höhe von 2,5% 29 Jahre nach Fertigstellung der Netze. Die Betriebskostenumlagen des Zweckverbandes erreichen bei kontinuierlichem Ausbau mit Fertigstellung im Jahr 2025 den Break Even Point (Saldo Aufwendungen Verwaltung und Betrieb/Erlöse) im Jahr 2019. Danach werden die weiter ansteigenden Überschüsse an die Mitglieder ausgeschüttet.

Beschlussfassung in den Gemeinderatsgremien der Städte und Gemeinden
Bis zur Erstellung dieser Drucksache wurde der Beitritt zum Zweckverband bis auf die Stadt Triberg (Gemeinderat am 04.12.2013) in allen Städten und Gemeinden im Gemeinderat behandelt. Ergebnis:

- 17 Gemeinden haben den Beitritt einstimmig beschlossen
- 1 Gemeinde hat den Beitritt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen beschlossen
- 1 Gemeinde (Unterkirnach) hat dem Beitritt vorerst nicht zugestimmt, da noch mit einem Betreiber versorgungstechnische Fragen zu klären seien. Der Gemeinde wird die Möglichkeit weiterer Gespräche und einer endgültigen Entscheidung zum Beitritt bis Mitte Januar 2014 eingeräumt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung befürwortet den Beitritt des Landkreises zum „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ sowie den in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

Die Verwaltung schlägt folgendes **weitere Vorgehen** vor:

1. Abschließende Anhörung der Gemeinden zu den geringfügigen Änderungen der Zweckverbandssatzung, Erstellung der Endfassung bis 17.01.2014.
2. Unterzeichnung der Zweckverbandssatzung durch Bürgermeister und Landräte per Botenumlauf bis 24.01.2014.
   Die von allen gesetzlichen Vertretern der Mitglieder unterzeichnete Zweckverbandssatzung entspricht der vereinbarten Verbandssatzung gemäß § 6 Abs. 1 GKZ, die zusammen mit den Beitritts-Beschlüssen der Gremien Grundlage und Voraussetzung für die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist.
3. Vorlage bis 31.01.2014 an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, Regierungspräsidium Freiburg, zur Genehmigung.
4. Erteilung der Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
   Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und Zweckverbandssatzung entsteht der Zweckverband (§ 8 Abs. 2 GKZ).
5. Auftaktveranstaltung im Frühjahr 2014 mit den Mitgliedern, geladenen Gästen und der Presse. Gäste: Abgeordnete, RP FR, iuscomm, Kreisräte, Gemeindevertreter.
6. Erste Zweckverbandsversammlung (evtl. in Kombination mit dem Auftakt),

Wahl des Vorsitzenden, Grundsatzbeschlüsse.
7. Ausschreibung und Besetzung der Personalstellen
8. Aufnahme der operativen Geschäfte ca. ab Frühsommer 2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag befürwortet die Gründung des „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ und beschließt den Beitritt.
2. Der Kreistag stimmt dem in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Entwurf der Zweckverbandssatzung zu.
3. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den sich in der abschließenden Abstimmung der Satzung eventuell noch ergebenden unwesentlichen Änderungen zuzustimmen.